

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/450 vom 19. Juni 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_450](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_450)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/450 du 19 juin 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/450 del 19 giugno 2018

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 3 IVV. Nichteintreten auf Wiederanmeldung zum Bezug einer IV-Rente mangels Glaubhaftmachung einer anspruchrelevanten Veränderung des Invaliditätsgrades. Arztberichte, die nach dem Erlass der letzten Abweisungsverfügung erstellt worden sind, sich aber auf Untersuchungen beziehen, die vor dem Erlass der Verfügung durchgeführt worden sind, sind zum Vornherein ungeeignet, um eine nachträgliche Veränderung des IV-Grades glaubhaft zu machen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2018, IV 2017/450). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_541/2018.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Umstritten und vorliegend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Wiederanmeldung der Beschwerdeführerin vom 13. Januar 2017 hätte eintreten müssen.

1.2 Ist ein Rentengesuch wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgewiesen worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Da es sich beim Invaliditätsgrad nicht um ein Sachverhaltselement, sondern um das Ergebnis einer Rechtsanwendung handelt, kann er nicht direkt glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung einer relevanten Veränderung muss sich deshalb - entgegen dem Wortlaut der genannten Bestimmung - auf jene Sachverhaltselemente beziehen, die für die Invaliditätsbemessung relevant sind. Die glaubhaft gemachte Veränderung eines solchen Sachverhaltselements muss so erheblich sein, dass mit der Entstehung eines anspruchsbegründenden Invaliditätsgrades zu rechnen ist, falls sich die Veränderung in einem anschliessenden umfassenden Verwaltungsverfahren nachweisen lassen sollte. Die in Art. 87 Abs. 3 IVV aufgestellte "Prüfungs-" bzw. Eintretenshürde ist also u.a. dann überwunden, wenn die sich neu anmeldende versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat und dass damit ihr Arbeitsunfähigkeitsgrad in einem erheblichen Ausmass angestiegen ist. Da das Beweismass nur im Glaubhaftmachen besteht, muss es genügen, wenn die Indizien auf den Eintritt einer solchen Verschlechterung des Gesundheitszustandes hindeuten.

1.3 Die damals zuständige IV-Stelle Thurgau hat das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin am 30. November 2015 nach einer materiellen Prüfung des Leistungsgesuchs vom 8. April 2015 abgewiesen. Sie hat das damit begründet, dass weder aus somatischer noch aus psychiatrischer Sicht eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der letzten Verfügung vom 30. Mai 2012 ausgewiesen sei. Diese Verfügung hatte sich primär auf das Medas Gutachten vom 7.

Februar 2012 gestützt, in welchem die medizinischen Sachverständigen als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom, eine unreife Persönlichkeitsstörung sowie eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus genannt und die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit als zu 100% arbeitsfähig gehalten hatten (vgl. IV-act. 64, 69). Weiter führte die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom 30. November 2015 aus, die behandelnden Ärzte (vgl. Dr. G.\_\_\_\_ IV-act. 114, 104; Dr. E.\_\_\_\_ IV-act. 89-5) attestierten weiterhin eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten. Die angegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen plausibilisierten keine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (IV-act. 118).

## E. 2

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin mithilfe der seit 30. November 2015 neu eingereichten Akten eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes hat glaubhaft machen können.

2.1 Die Beschwerdeführerin beruft sich dabei primär auf den Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ vom 9. November 2016 (IV-act. 137). Diesem sind als Diagnosen chronische Schmerzen, dominant im Rücken und Nacken, eine "bekannte" Depression sowie eine Neurodermitis mit rezidivierenden Hautproblemen zu entnehmen. Dr. E.\_\_\_\_ befand, die Beschwerdeführerin sei aufgrund der chronischen Rückenschmerzen und vor allem aufgrund ihres psychischen Leidens seit längerem und auf Dauer nicht arbeitsfähig. Sie sei regelmässig auf Analgetika angewiesen, intermittierend seien peridurale Infiltrationen notwendig. Er empfehle eine 100%ige IV-Rente mit Neubeurteilung in zwei Jahren (IV-act. 137). Eine Verschlechterung der bereits bei der letzten Verfügung vom 30. November 2015 bekannten Schmerzen (vgl. IV-act. 64-19, 64-35, 89-24 ff., 89-29 f.) lässt sich diesem Bericht nicht entnehmen, zumal Dr. E.\_\_\_\_ weder ausführt, wie er zu seiner Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung kommt, noch ab wann diese gilt. Zudem ist auch nicht klar, für welche Art von Tätigkeiten er die Beschwerdeführerin für arbeitsunfähig hält. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für Dr. E.\_\_\_\_ bei seiner Beurteilung der Arbeitsfähigkeit offenbar nicht die somatischen, sondern die psychischen Einschränkungen im Vordergrund standen. Als Facharzt FMH für Neurochirurgie ist er zur Einschätzung letzterer jedoch nur beschränkt kompetent. Es ist folglich lediglich von einer anderen Einschätzung eines seit der Verfügung vom 30. November 2015 gleich gebliebenen Gesundheitszustandes auszugehen.

2.2 Weiter verweist die Beschwerdeführerin auf die Abklärungen des AAZ vom 16. Oktober und 25. November 2015 (IV-act. 121, 131). Die entsprechenden Abklärungsberichte wurden erst am 8. Dezember 2015 bzw. 26. Januar 2016, also nach der Verfügung vom 30. November 2015 erstellt. Sie bezogen sich jedoch auf die vor der Verfügung durchgeführten Abklärungen und demzufolge den damaligen Gesundheitszustand. Die Abklärungsberichte des AAZ sind damit nicht geeignet, eine nach dem 30. November 2015 eingetretene Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht (act. G1), hat die damals verfügende IV-Stelle Thurgau die ihr von Dr. G.\_\_\_\_ in Aussicht gestellten Abklärungsberichte nicht abgewartet (vgl. IV-act. 113). Sofern die Beschwerdeführerin der Ansicht gewesen ist, die Abklärungsberichte hätten berücksichtigt werden müssen, hätte sie sich gegen die Verfügung vom 30. November 2015 zur Wehr setzen müssen. Die gestützt auf die am 30. November 2015 vorliegenden Akten erlassene ablehnende Verfügung ist jedoch unangefochten in Rechtskraft erwachsen und kann vorliegend nicht überprüft werden.

2.3 Ebenfalls zwischen den beiden relevanten Verfügungen entstanden ist der Schlussbericht von Dr. G.\_\_\_\_ vom 24. Dezember 2015 (IV-act. 128). Dieser bezieht sich

jedoch auf den gesamten Behandlungszeitraum bei ihm vom 28. Juli bis 24. Dezember 2015. Eine seit dem 30. November 2015 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes lässt sich dem Bericht nicht entnehmen. Im Gegenteil führte Dr. G.\_\_\_\_ aus, bei psychisch kompensiertem Zustand erfolge mit Berichterstattung der Behandlungsabschluss. Bezüglich Arbeitsfähigkeit verwies er auf die Abklärungen des AAZ und führte aus, die Beschwerdeführerin fühle sich nicht eingliederungsfähig. Hinweise auf eine Veränderung der Arbeitsfähigkeit bestehen nicht. Die von Dr. G.\_\_\_\_ aufgeführten Diagnosen waren zudem schon vor der Verfügung vom 30. November 2015 erhoben worden. So wurden die kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung im Sinne einer Lernbehinderung (ICD-10: F83), die histrionische Akzentuierung von Persönlichkeitszügen (ICD-10: Z73) und die spezifische Phobie im Sinne einer Höhenangst (ICD-10: F40.2) bereits bei den Abklärungen des AAZ festgestellt (IV-act. 121, 131). Die von Dr. G.\_\_\_\_ am 24. Dezember 2015 diagnostizierten rezidivierenden Anpassungsstörungen in Form von vorwiegend kürzeren depressiven Reaktionen (ICD-10: F43.2) waren von demselben bereits am 31. Juli 2015 als Verdachtsdiagnose geäußert worden (vgl. IV-act. 102). Die von Dr. G.\_\_\_\_ am 24. Dezember 2015 genannten gesundheitlichen Einschränkungen bestanden demnach bereits vor der Verfügung vom 30. November 2015. 2.4 Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine IV-relevante Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes seit der letzten Abweisung des Rentengesuchs vom 30. November 2015 glaubhaft zu machen. Die Beschwerdegegnerin ist damit zu Recht nicht auf die Wiederanmeldung eingetreten. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'087.25 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.